



Reform des Krisenmanagements im Bankensektor und der Einlagensicherung („CMDI-Review“): *Worum geht es?*

Juni 2023

Welche Vorteile bringt die Abwicklung einer ausfallenden Bank?

Eine Abwicklung – mittels Transferstrategien – kann bessere Resultate als die Liquidation erzielen

	Für Einleger	Für die Geschäftstätigkeit der betroffenen Bank	Für die Finanzstabilität
Liquidation	Unterbrechung der Services Nur 100 000 EUR von Einzelpersonen und KMU geschützt, verbleibende Beträge mglw. erst nach potenziell langen Insolvenzverfahren wiederzuerlangen	Verlust des wirtschaftlichen Werts der liquidierten Aktivitäten	U.u. schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Kunden Verlust des Vertrauens in den Einlegerschutz Mögliche Inanspruchnahme von Steuergeldern
Abwicklung	Keine Unterbrechung der Services Einlagen abgesichert und sofort verfügbar	Werterhalt der wirtschaftlichen Aktivitäten (Verkauf an andere Bank) Attraktiveres Paket (Aktiva und Passiva) für die übernehmende Bank	Keine Störung der Tätigkeiten und keine Risiken für die wirtschaftliche Lage der Kunden Erhalt des Vertrauens der Einleger Kein Rückgriff auf Steuergelder

Welche Probleme wirft der aktuelle Rechtsrahmen auf?

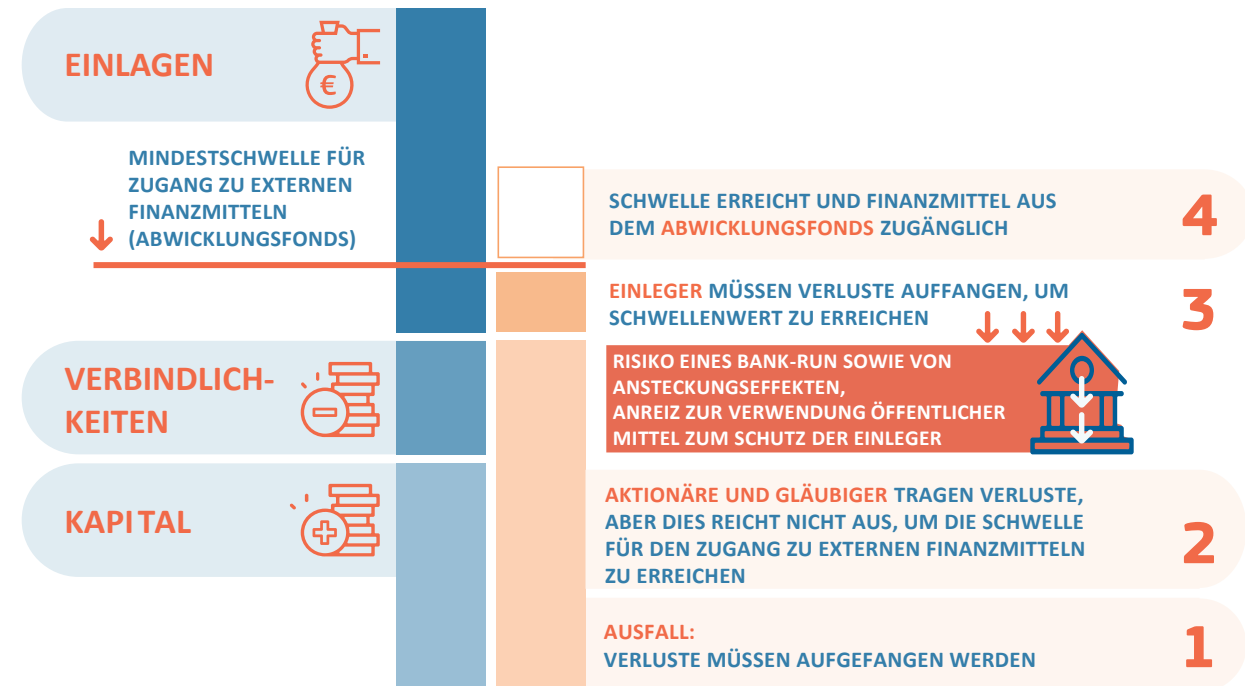
Bei einem Ausfall übernehmen Anteilseigner und Gläubiger Verluste, um die Abwicklung zu finanzieren

Zusätzliche externe Finanzierung kann bei Bedarf bereitgestellt werden, erfordert jedoch ein vorheriges Bail-in in Höhe von 8 % der Gesamtverbindlichkeiten

Für einige mittelgroße und kleinere Banken bedeutet diese Mindestquote von 8 %, dass auch Einleger Verluste tragen müssten

Dies kann die Finanzstabilität gefährden, das Vertrauen der Einleger schwächen und Mitgliedstaaten dazu veranlassen, unter Verwendung von Steuergeldern zu intervenieren

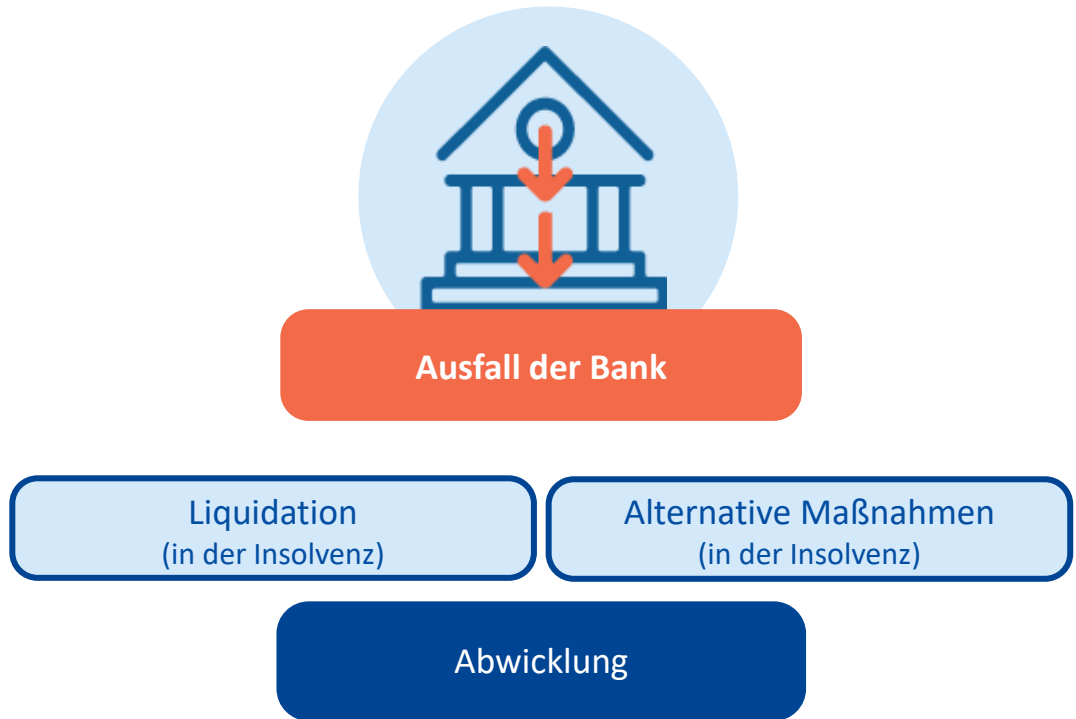
Haftungsstruktur einer Bank



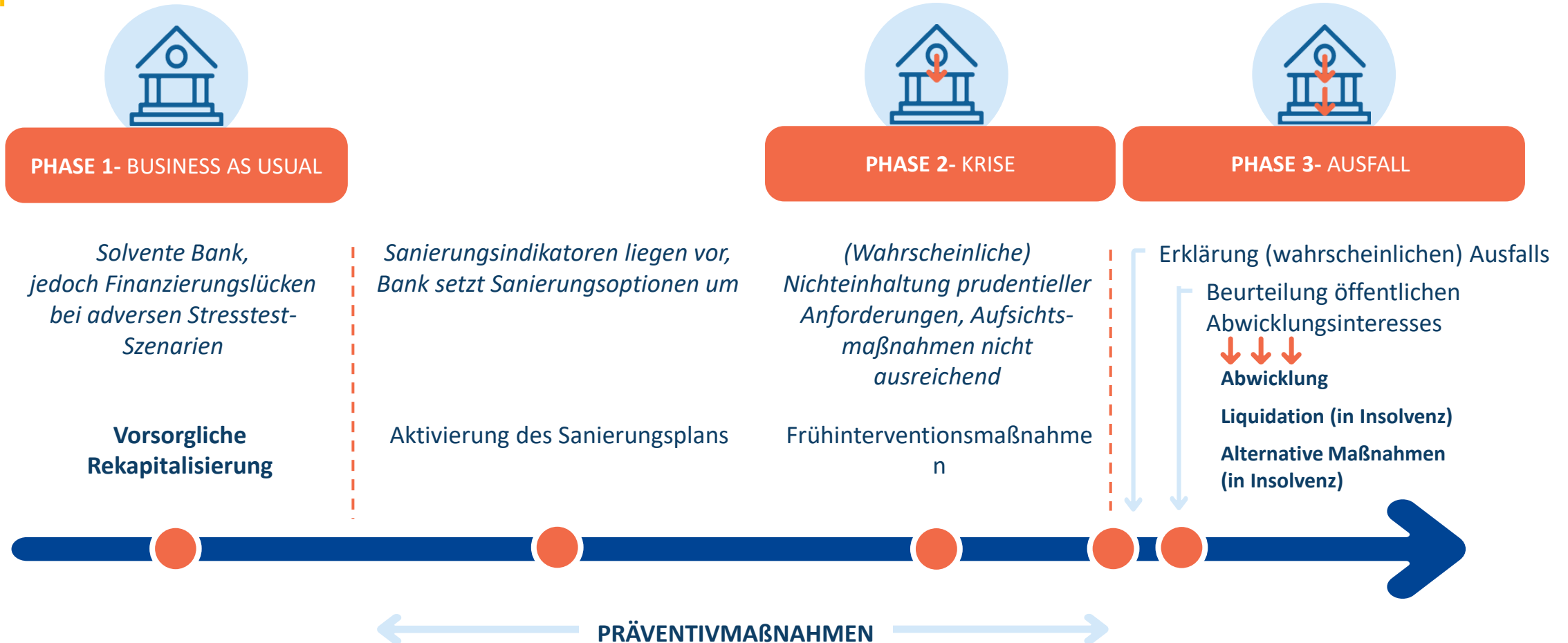
Ist Abwicklung der einzige Ausweg? (1/2)

Der aktuelle Rechtsrahmen enthält mehrere Werkzeuge für den Umgang mit dem Ausfall von Banken. Nicht alle Werkzeuge sind in sämtlichen Mitgliedstaaten verfügbar (nationale Optionen).

Der CMDI-Review erhält dieses **Spektrum** von Krisenwerkzeugen.



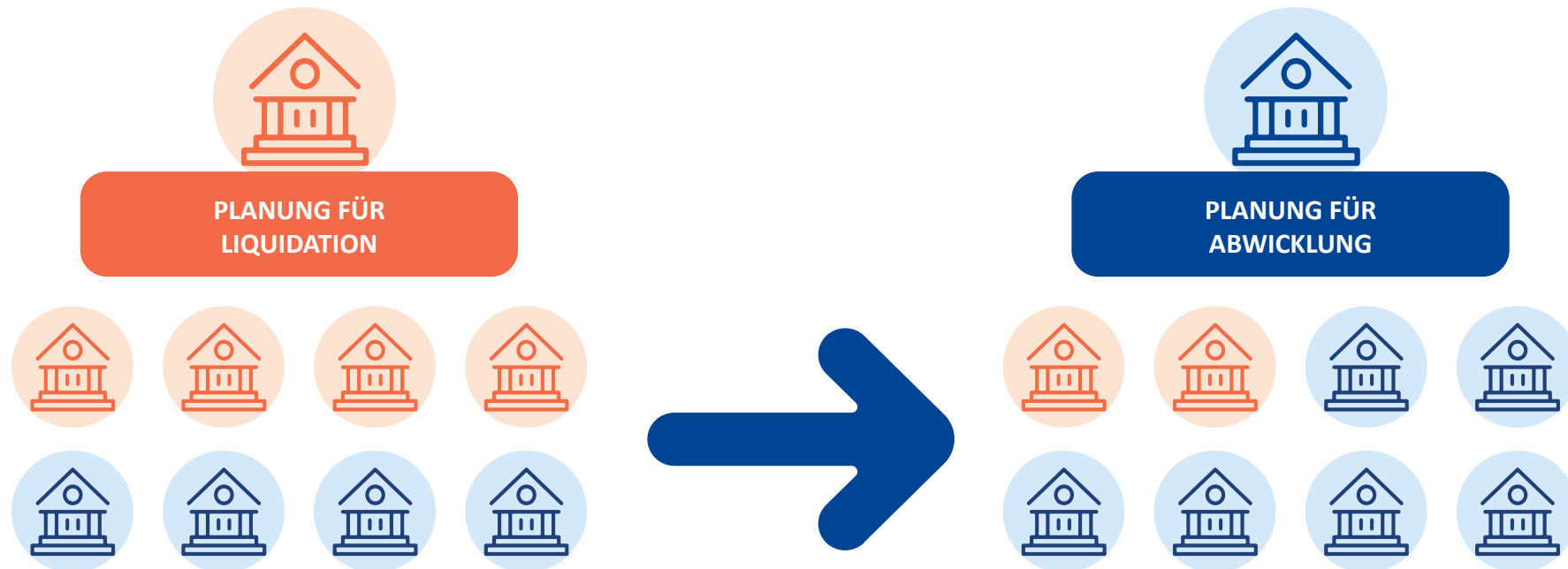
Ist Abwicklung der einzige Ausweg? (2/2)



Wie ändert sich der Anwendungsbereich der Abwicklung?

Der CMDI-Review erweitert den Anwendungsbereich der Abwicklung, jedoch nur, soweit es das **öffentliche Interesse** gebietet.

Kein Vermutungstatbestand zugunsten der Abwicklung: Nicht alle Banken sollen abgewickelt werden. Die Entscheidung für oder gegen die Abwicklung bleibt im Ermessen der Abwicklungsbehörden.



Wie ändert sich die Finanzierung? (1/2)

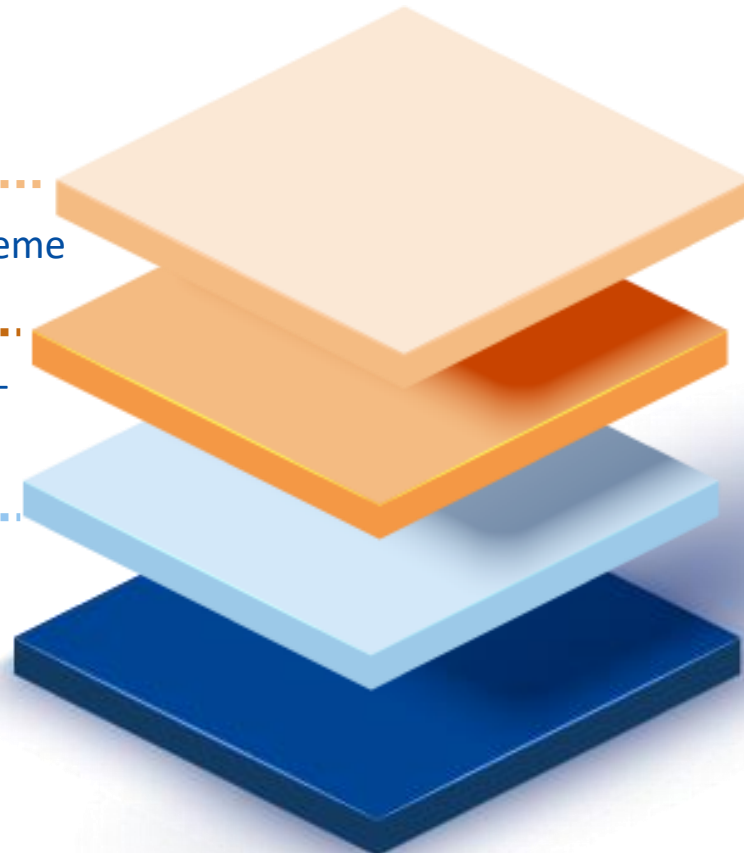
Die Abwicklungskosten werden auf verschiedenen internen und externen **Finanzierungsebenen** getragen

Abwicklungsfonds

Einlagensicherungs-systeme

Andere berücksichtungs-
fähige Verbindlichkeiten
(Bail-in)

Kapital-/MREL-
Puffer der Bank



Zugang zu Abwicklungsfonds ohne Bail-in zu Lasten von Einlegern beschränkt

Möglichkeit der Einlagensicherungssysteme zur Intervention in der Abwicklung beschränkt aufgrund oberster Stellung in Gläubigerrangfolge

Vorbehalte ggü. Bail-in zu Lasten von Einlegern



Wo liegen die Probleme?

Wie ändert sich die Finanzierung? (2/2)

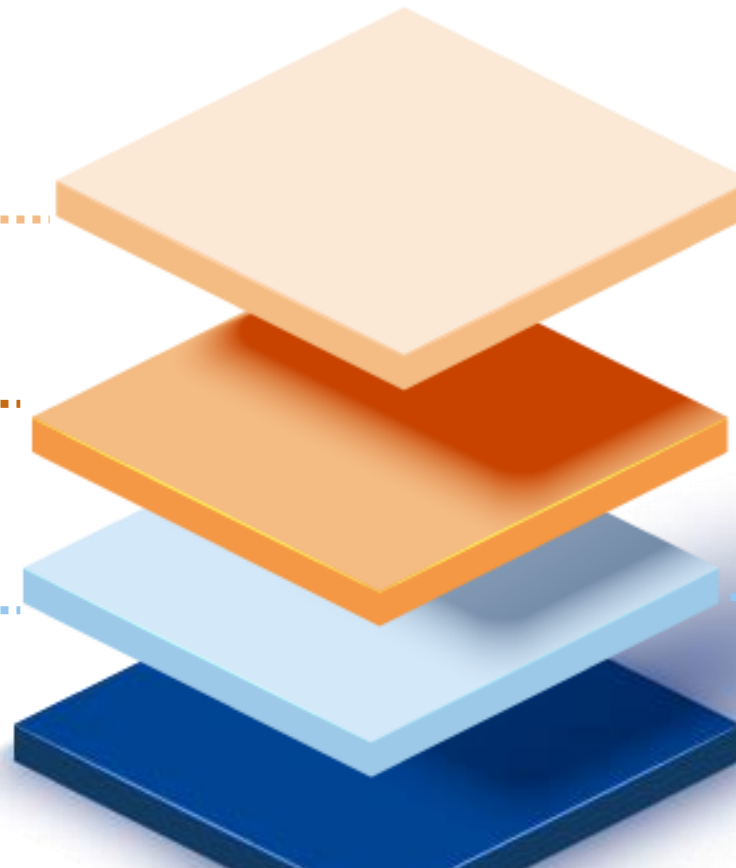
Privat finanzierte Auffangnetze sollten zur Verstärkung des Instrumentariums eingesetzt werden, um die interne Verlustabsorptionskapazität der Banken zu ergänzen

Abwicklungsfonds

Einlagensicherungs-
systeme

Andere
berücksichtigungsfähige
Verbindlichkeiten
(Bail-in)

Kapital-/MREL-
Puffer der Bank



Wie lauten die Lösungen?

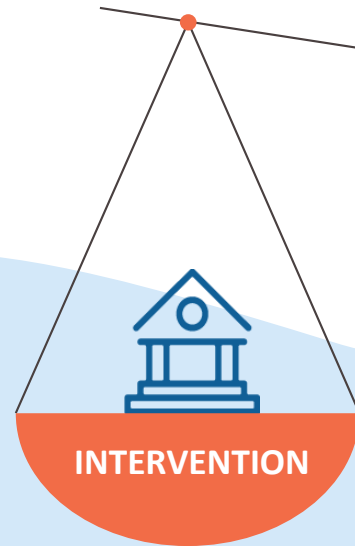
Nutzung der Einlagensicherungssysteme zur Überbrückung der Finanzierungslücke, um die Abwicklungsfonds zu erreichen, ohne dass Einleger Verluste erleiden. Nur für Banken mit MREL und Abwicklungsplänen, die ein Verlassen des Markts vorsehen. Beitrag der Einlagensicherungssysteme durch Least Cost Test begrenzt.

Wegfall des Vorrangs der Einlagensicherungssysteme in der Gläubigerrangfolge, um mehr Mittel im Least Cost Test freizusetzen

Allg. Gleichrang der Einleger, um zu verankern, dass Einleger in der Gläubigerrangfolge über anderen Gläubigern stehen

Wie ändert sich der Least Cost Test?

NETTO- KOSTEN:



Zahlungen aus der Intervention
Operative Kosten
Erwartete Rückzahlung nach der Intervention

Bruttokosten der Auszahlung an Einleger
Operative Kosten
Quantifizierbare indirekte Auszahlungskosten
Erwartete Rückzahlung (mit 15% Abschlag bei
Least Cost Test für präventive Maßnahmen)



Einfachere Finanzierung von
Abwicklungsstrategien



Kosteneffiziente Nutzung von
Einlagensicherungsmitteln
(weiterhin keine Nutzung für Abwicklung, sofern
dies teurer als eine Auszahlung an Einleger ist)

Wie steht es um die Sicherheitsnetze der Branche?



Umfang der vom Bankensektor finanzierten Sicherheitsnetze in der Bankenunion bis 2024

Einheitlicher Abwicklungsfonds	Einlagensicherungssysteme
80 Milliarden* €	55 Milliarden* €

**Erwartete Beträge zum Ende der Aufbauphase*



Sicherheitsnetze in der Abwicklung
bislang weitgehend ungenutzt

Wie trägt die geänderte Finanzierung zur Problemlösung bei?



ÖRTLICHE GEMEINDE

EUR 300 000 auf dem Bankkonto, um der örtlichen Gemeinschaft Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten zu können



UNTERNEHMEN

Mehr als EUR 100 000 auf dem Bankkonto, um das Betriebskapital zu decken (Gehälter, Lieferverbindlichkeiten)



SPARER

EUR 130 000 auf dem Bankkonto als Resultat lebenslangen Sparens

		VOR DER REFORM		NACH DER REFORM	
		Insolvenz (Auszahlung an Einleger)	Bail-out (statt Abwicklung)	Insolvenz (Auszahlung an Einleger)	Abwicklung
REAL- WIRTSCHAFT		EUR 100 000 geschützt - geringe Chance der Rückerlangung des Rests	Uneingeschränkter Zugang (aufgrund Bail-out)	EUR 100 000 geschützt - höhere Chance der Rückerlangung des Rests	Uneingeschränkter Zugang
		Kein geschützter Betrag - geringe Chance der Rückerlangung	Uneingeschränkter Zugang (aufgrund Bail-out)	EUR 100 000 geschützt - höhere Chance der Rückerlangung des Rests	Uneingeschränkter Zugang
BANK- SEKTOR	Einlagensicherungs- systeme	Massive Ausgaben: - Auszahlung geschützter Einlagen - vorrangiger Erstattungsanspruch vor allen Einlegern	Abgeschirmt	Massive Ausgaben: - Auszahlung geschützter Einlagen - kein vorrangiger Erstattungsanspruch im Vergleich zu Einlegern	Mögliche Ausgaben - niedriger als in der Insolvenz
	Andere Banken	Wiederaufstockung des Einlagensicherungssystems - abhängig von Insolvenzquote	Abgeschirmt	Umfangreichere Wiederaufstockung des Einlagensicherungssystems - abhängig von Insolvenzquote	Mglw. Wiederaufstockung des Einlagensicherungssystems - kleinerer Betrag als bei Insolvenz
ÖFFTL. FINANZEN	Steuer- zahler	Unterstützung des Einlagensicherungssystems bei Finanzierungslücken	Massive Intervention	Unterstützung des Einlagensicherungssystems bei Finanzierungslücken	Abgeschirmt

Verbreitete Irrtümer (1/3)

„Der Kommissionsvorschlag deckt alle Aspekte des Arbeitsplans für die Bankenunion, einschließlich eines Europäischen Einlagensicherungssystems, ab.“

FALSCH! Der Vorschlag der Kommission konzentriert sich auf das Thema CMDI. Mit ihrem Vorschlag möchte die Kommission den Boden für weitere Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion zu bereiten. Der CMDI-Review führt aber weder ein europäisches Einlagensicherungssystem ein noch zielt er auf seine Einführung ab. Das Ziel der Reform ist es, die bestehenden Regelungen für das Management ausfallender Banken in der EU zu verbessern.

„Nach dem Vorschlag der Kommission soll für alle Banken die Abwicklung vorgesehen werden.“

FALSCH! Der Vorschlag der Kommission greift lediglich den ursprünglichen Gedanken des CMDI-Rechtsrahmens auf, nach dem eine Bewertung des öffentlichen Interesses für den Umgang mit einer ausfallenden Bank maßgeblich sein soll. Ein Abwicklungsverfahren soll weder kategorisch „für alle“ noch „für wenige“ Banken vorgesehen werden.

„Der Vorschlag der Kommission hebt die Sicherheitsnetze aus und führt ein europäisches Einlagensicherungssystem durch die Hintertür ein.“

FALSCH! Sicherheitsnetze, ob auf nationaler oder supranationaler Ebene, sind dazu da, genutzt zu werden, bevor Steuergelder genutzt werden. Der Bankensektor leistet seinen Beitrag zu ihnen, da Finanzstabilität und das Vertrauen der Einleger ein gemeinsames Gut sind und ihre Kosten zu Recht von ihm getragen werden sollten.

„Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass der Bail-in in Höhe von mind. 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel für den Zugang zu Abwicklungsfonds abgeschafft wird.“

FALSCH! Die Zugangsvoraussetzung zu den Abwicklungsfondsmitteln wird nicht verändert. Die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) bleibt weiterhin die erste Verteidigungslinie gegen Bankenkrisen.

Verbreitete Irrtümer (2/3)

„Nach dem Kommissionsvorschlag werden nationale Einlagensicherungssysteme erstmals dazu gezwungen sein, einen Beitrag zur Abwicklung von Banken zu leisten“

FALSCH! Die Nutzung von Einlagensicherungssystemen für die Abwicklung ist bereits im derzeitigen CMDI-Rahmen möglich und unterliegt weiterhin der Entscheidung der Abwicklungsbehörde. Der Kommissionsvorschlag macht diese Intervention lediglich praktikabel für Banken, die zu groß sind, um liquidiert zu werden.

„Der Kommissionsvorschlag zielt auf eine unbegrenzte Sicherung aller Einlagen ab.“

FALSCH! Einlagen bleiben weiterhin nur bis zur Deckungssumme zwingend geschützt und von einem Bail-in ausgeschlossen. Die Deckungssumme wird nicht geändert und es wird auch keine pauschale Ausnahmeregelung für den Fall systemischer Risiken eingeführt. Die Abwicklungsbehörden werden jedoch die Möglichkeit haben, unter engen Voraussetzungen im Rahmen der Anwendung von Transferstrategien zusätzliche Einlagen vor Verlusten zu schützen.

„Die häufigere Nutzung von Abwicklungsverfahren wird letztlich von den Steuerzahlern finanziert werden, da die Banken ihre Beitragskosten an ihre Kunden weitergeben werden.“

FALSCH! Industriebeiträge und öffentliche Mittel sind zu unterscheiden. Der Wettbewerb unter den Banken begrenzt die Weitergabe von Beitragskosten. Zudem wirkt es verhaltenssteuernd, wenn Banken einen Rückgriff auf industriefinanzierte Gelder statt eines Bail-outs durch die Steuerzahler erwarten müssen.

„Der Kommissionsvorschlag wird für alle Arten von Institutssicherungssystemen und für alle Mittel der Institutssicherungssysteme gelten.“

FALSCH! Institutssicherungssysteme, die nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, unterliegen schon nicht der Einlagensicherungsrichtlinie. Ebenfalls nicht der Einlagensicherungsrichtlinie unterliegen diejenigen Mittel anerkannter Institutssicherungssysteme, die für andere Zwecke als die Einlagensicherung gesammelt werden. Der CMDI-Review ändert daran nichts.

Verbreitete Irrtümer (3/3)

„In Übereinstimmung mit der Erklärung der Eurogruppe sollten Institutssicherungssysteme vom Vorschlag der Kommission ausgenommen werden.“

FALSCH! Die Eurogruppe hat im Juni 2022 zwar vereinbart, nationale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen und dazu auch einen funktionierenden Rechtsrahmen für Institutssicherungssysteme zu erhalten. Sie hat sich in ihrer Erklärung aber auch das Ziel gesetzt, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten zu wahren. Nach den derzeitigen Vorschriften müssen Institutssicherungssysteme, die als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, bereits alle für Einlagensicherungssysteme geltenden Bestimmungen der Einlagensicherungsrichtlinie einhalten.

„Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Institutssicherungssysteme und beeinträchtigt ihre Funktionsweise.“

FALSCH! Der Vorschlag gewährleistet, dass Institutssicherungssysteme weiterhin Präventivmaßnahmen zur Sicherung ihrer Mitglieder leisten können. Er sieht eine längere Umsetzungsfrist für die harmonisierten Vorschriften über Präventivmaßnahmen vor, wobei für die als Einlagensicherungssysteme anerkannten Institutssicherungssysteme sogar noch mehr Zeit vorgesehen ist. Dadurch wird Einlagensicherungs- und Institutssicherungssystemen ausreichend Zeit gegeben, um die erforderlichen Prozesse für die kosteneffizienteste Nutzung von Einlagensicherungsmitteln einzurichten. Institutssicherungssysteme werden ihre Mitglieder außerdem auch weiterhin für andere Zwecke als die Einlagensicherung absichern können.